

Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit einer Pandemie:

Fernbleiben aus Angst vor Ansteckung	Ich will nicht zur Arbeit gehen und bleibe lieber zuhause, da ich befürchte, dass ich mich mit dem Pandemievirus anstecke. Mit welchen Folgen muss ich rechnen?	Solange keine offizielle behördliche Anweisung vorliegt, handelt es sich in diesem Falle um eine unbegründete Arbeitsverweigerung. Sie haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers, bei anhaltender Verweigerung kann Ihr Arbeitgeber Sie fristlos kündigen. Evtl. hat Ihr Arbeitgeber sogar Anspruch auf eine Entschädigung (Zurückhalten eines Viertels des Monatslohns), wenn Sie als Arbeitnehmende Person ungerechtfertigt die Arbeit nicht antreten oder die Arbeitsstelle verlassen.
Kinderbetreuung (ohne Krankheit)	Kann ich meine Kinder zu Hause selbst betreuen, damit sie sich in der Schule nicht anstecken? Ich werde deshalb nicht zur Arbeit gehen, was bedeutet das?	Falls keine behördliche Anweisung vorliegt, handelt sich um ein ungerechtfertigtes Nichtantreten der Arbeitsstelle. Somit besteht bei längeren Absenzen oder nach vorgängiger Verwarnung die Möglichkeit der fristlosen Kündigung durch den Arbeitgeber. Evtl. hat er sogar einen Anspruch auf Entschädigung (Diese Antwort betrifft nur den Fall, in dem ein Kind nicht krank ist. Für den Fall, dass Ihr Kind krankt ist gehen Sie zu Frage 4).
Arbeitsverweigerung	Kann ich wegen Ansteckungsgefahr die Arbeit verweigern?	Falls Ihre Verweigerung begründet ist (Ihr Arbeitgeber hält Hygienevorschriften nicht ein, er trifft keine Massnahmen zum Schutz des Personals), darf die Arbeit verweigert werden. Dabei besteht Lohnfortzahlungspflicht durch Ihren Arbeitgeber.
Betreuung kranker Haushaltsangehöriger	Haushaltsangehörige von mir sind an Grippe erkrankt. Der Arzt hat sie für 2 Wochen krank und bettlägerig geschrieben. Da sie sehr schwach sind, sollte ich zuhause bleiben und sie pflegen. Muss ich trotzdem zur Arbeit? Erhalte ich weiterhin Lohn?	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einem Elternteil gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu 3 Tagen pro Krankheitsfall frei zu geben. Unter Umständen kann ein Arbeitnehmer aber auch länger von der Arbeit befreit werden, wenn dies aus medizinischen Gründen gerechtfertigt ist. Diese Arbeitsbefreiung wird der unverschuldeten Verhinderung an der Arbeitsleistung im Sinne von Art. 324a OR gleichgestellt. So ist im Krankheitsfall für eine beschränkte Zeit der Lohn geschuldet. Die Eltern haben sich allerdings zu bemühen, weitere Absenzen bei geeigneter Organisation zu verhindern.
Lohnfortzahlung bei Krankheit	Ich bin am Pandemievirus erkrankt und kann meine Arbeit nicht mehr verrichten. Erhalte ich weiterhin Lohn?	Ja, Sie haben weiterhin Anspruch auf Lohnfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber. Existiert keine Taggeldversicherung, richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach den bestehenden Skalen (Berner, Basler, Zürcher Skala).

Einschränkung des öffentlichen Verkehrs	Aufgrund der Verzögerungen durch den öffentlichen Verkehr kann ich nicht mehr pünktlich und zuverlässig oder gar nicht mehr am Arbeitsplatz erscheinen. Muss ich trotzdem zur Arbeit? Erhalte ich weiterhin Lohn?	Sie sind entschuldigt, wenn Sie zu spät erscheinen oder aus genanntem Grund nicht mehr bei der Arbeit erscheinen können. Es besteht in diesem Falle keine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Können die Arbeiten durch den Arbeitnehmer von zu Hause aus erledigt werden, können Sie Ihre Arbeit derart regeln und Ihr Lohnanspruch bleibt bestehen.
Schulschliessung, Kinderbetreuung	Der Kanton hat Schulen und Kindergärten geschlossen. Meine Kinder wären nun alleine zuhause. Ich habe keine Hilfe von Nachbarn und Verwandten. Muss ich trotzdem zur Arbeit? Erhalte ich weiterhin Lohn?	Ist der Arbeitnehmer unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert, weil ihn eine gesetzliche Pflicht zur Betreuung seiner Kinder trifft (Art. 276 ZGB), muss ihm der Arbeitgeber während eines beschränkten Zeitraumes den Lohn gestützt auf Art. 324a OR weiter entrichten. Die Eltern haben sich allerdings zu bemühen, weitere Absenzen bei geeigneter Organisation zu verhindern.
Lohnfortzahlung, Betriebsschliessung	Was sind die Folgen für die Lohnfortzahlung, wenn der Betrieb auf Grund einer behördlichen Anweisung geschlossen wird?	Da der Betrieb das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt, besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlungspflicht, auch wenn dies den Arbeitgeber stark belasten kann. Der Arbeitnehmer kann allerdings auf Grund seiner Treuepflicht unter Umständen dazu verpflichtet werden die „verpassten“ Arbeitszeiten nachzuholen.
Umsatzeinbusse	Wer entschädigt den Betrieb für den Umsatzeinbruch und den Einkommensausfall während der Pandemie?	Der Betrieb trägt grundsätzlich das unternehmerische Risiko selbst.
Betriebsschliessung	Der Arbeitgeber schliesst seinen Betrieb gänzlich oder partiell aus eigenem Anlass (z.B. aus Angst vor der Pandemie). Welches sind die Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers?	In diesem Falle besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für die betroffenen Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer schulden keine Nachleistungspflicht der Arbeitszeit (ausser bei sehr kurzen Betriebsschliessungen). Der Arbeitnehmer muss sich aber auf den Lohn anrechnen lassen, was er wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat

Insolvenz	Wer schützt die KMU vor Insolvenz im Pandemiefall?	Solange der BR keinen Rechtsstillstand beschliesst, gelten die üblichen Bedingungen des OR.
-----------	--	---

Die Regelungen gelten auch für Schwimmlehrpersonen, welche im Stundenansatz entschädigt werden.

Weitere Informationen diesbezüglich findet ihr auf folgendem Link (Quelle):
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/pandemievorbereitung/pandemiehandbuch.html>